

## **Rot markierten Fahrradweg für die Lincolnstraße einrichten**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02065 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13271**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten vom 13.11.2018**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten hat am 28.06.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Gemäß § 45 Absatz 1c) der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Radfahrstreifen mit Beschilderung Zeichen 237 StVO und Schutzstreifen (Markierung mit Zeichen 340 StVO) in Tempo-30-Zonen nicht zulässig.

Der Empfehlung Nr. E 14-20 / E 02065 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018, in der Lincolnstraße einen ausgewiesenen Radweg (rot) zu installieren und die Fahrradwegsituation in der Cincinettistraße und der Minnewittstraße zu prüfen, kann nicht entsprochen werden, da sich alle drei genannten Straßen in einer Tempo-30-Zone befinden.

Zur Empfehlung, die unübersichtliche Parksituation besser zu gestalten, ist Folgendes auszuführen:

Die Situation in der Siedlung am Perlacher Forst wurde in den letzten Monaten bereits mehrfach und wiederholt seitens des Kreisverwaltungsreferates in enger Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium München mit folgendem Ergebnis überprüft:

### **Lincolnstraße:**

Unübersichtliche oder unklare Parksituationen in der Lincolnstraße sind derzeit nicht festzustellen. Fahrzeuge parken entweder in den baulichen Parkbuchten entlang der Südseite oder am Fahrbahnrand entlang der Nordseite der Lincolnstraße. Behinderungen sind aktuell weder für den motorisierten Verkehr noch für den Radverkehr zu erkennen. Der motorisierte Verkehr zu den in der Lincolnstraße befindlichen Einrichtungen (Städtische Berufsschule für Versicherungs- und Personalwesen, Schulzentrum Perlacher Forst, Kindertagesstätte, AWO-Seniorenwohnheim) und auch zum Friedhof am Perlacher Forst verursacht bis dato keine zusätzlichen negativen Auswirkungen.

### **Cincinnatistraße und Minnewitstraße:**

Aufgrund der seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) seit einigen Monaten erhobenen Gebühr für die Nutzung der Parkflächen vor den Wohnanwesen in der Siedlung am Perlacher Forst wurden im Nachgang deutlich mehr Fahrzeuge in den bestehenden Parkbuchten oder am Fahrbahnrand legal geparkt. Nach regelmäßigen Überprüfungen sowohl durch das Kreisverwaltungsreferat als auch durch das Polizeipräsidium München kommt es dadurch bislang allerdings zu keiner Zeit zu relevanten Behinderungen oder Problemen, für die Handlungsbedarf bestehen würde. Auch die MVG GmbH äußerte bislang keinerlei Probleme beim Befahren der Cincinnatistraße und der Minnewitstraße durch die dort verkehrenden Linienbusse.

### **Fazit:**

Gemäß den Vorgaben des § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Besondere Umstände sind z. B. eine gegenüber dem Durchschnitt ähnlicher Strecken signifikant erhöhte Unfallrate, die erkennbar mit der Ursache zusammenhängt, deren Bekämpfung eine verkehrsrechtliche Maßnahme dienen soll. Dies ist weder in der Lincoln- noch in der Cincinnati- oder der Minnewitstraße derzeit der Fall. Trotz der o. g. Maßnahme der BImA steht in der Siedlung am Fasangarten im stadtweiten Vergleich weiterhin ausreichend freier, kostenloser Parkraum zur Verfügung. Für eine Neuordnung der Parksituation besteht aktuell keine Notwendigkeit.

Nach der o. g. rechtlichen Vorgabe können keine "prophylaktischen" verkehrsrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden. Mögliche negative Auswirkungen auf den Verkehr innerhalb der Siedlung im Perlacher Forst nach Inbetriebnahme der Europäischen Schule München bleiben abzuwarten und sind dann zu gegebener Zeit individuell und bedarfsgerecht zu prüfen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit dem folgenden Ergebnis Kenntnis genommen:  
Der Empfehlung, in der Lincolnstraße einen ausgewiesenen Radweg (rot) zu installieren und die Fahrradwegsituation in der Cincinettistraße und der Minnewittstraße zu prüfen sowie die Parksituation übersichtlicher zu gestalten, wird nicht entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02065 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten am 28.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dullinger-Oßwald

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 17

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 17 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 17 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 17 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA III/111

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 24